

unter Hinweis auf ihre Resolution 49/251 vom 20. Juli 1995 über die Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda sowie auf ihre späteren Resolutionen zu dieser Frage, zuletzt die Resolutionen 58/253 vom 23. Dezember 2003 und 59/273 vom 23. Dezember 2004,

1. *nimmt Kenntnis* von dem zweiten Haushaltsvollzugsbericht des Generalsekretärs für den Zweijahreszeitraum 2004-2005 für den Internationalen Strafgerichtshof zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind⁴⁶, und dem entsprechenden Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁴⁷;

2. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁴⁷ an;

3. *fasst den Beschluss*, den in ihrer Resolution 59/273 für den Haushalt des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda bewilligten Betrag von 255.909.500 US-Dollar brutto (231.506.500 Dollar netto) für den Zweijahreszeitraum 2004-2005 um den Betrag von 3.307.300 Dollar brutto (3.875.900 Dollar netto) auf den Gesamtbetrag von 252.602.200 Dollar brutto (227.630.600 Dollar netto) zu veringern.

RESOLUTION 60/241

Verabschiedet auf der 69. Plenarsitzung am 23. Dezember 2005, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/605, Ziff. 6)⁴⁸.

60/241. Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind, für den

Zweijahreszeitraum 2006-2007⁴⁹, über Personalbindung und Kontinuitätsfragen⁵⁰ und über die revidierten Ansätze infolge von Wechselkurs- und Inflationsschwankungen⁵¹,

sowie nach Behandlung der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁵²,

unter Hinweis auf ihre Resolution 49/251 vom 20. Juli 1995 über die Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda sowie auf ihre späteren Resolutionen zu dieser Frage, zuletzt die Resolutionen 58/253 vom 23. Dezember 2003 und 59/273 vom 23. Dezember 2004,

1. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs über die Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind, für den Zweijahreszeitraum 2006-2007⁴⁹, über Personalbindung und Kontinuitätsfragen⁵⁰ und über die revidierten Ansätze infolge von Wechselkurs- und Inflationsschwankungen⁵¹;

2. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in den entsprechenden Berichten des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁵² an;

3. *beschließt*, für das Sonderkonto für den Internationalen Strafgerichtshof zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind, einen Betrag von insgesamt 269.758.400 US-Dollar brutto (246.890.000 Dollar netto) für den Zweijahreszeitraum 2006-2007 zu veranschlagen, wie in der Anlage zu dieser Resolution im Einzelnen aufgeführt;

4. *beschließt außerdem*, dass sich die Gesamtbeiträge für 2006 für das Sonderkonto auf 134.879.200 Dollar brutto belaufen werden, was der Hälfte der geschätzten Mittelbewilligungen für den Zweijahreszeitraum 2006-2007 entspricht;

5. *beschließt ferner*, den Betrag von 67.439.600 Dollar brutto (61.722.500 Dollar netto) nach dem in ihrer Resolution 58/1 B vom 23. Dezember 2003 festgelegten Beitragsschlüssel für den ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen für 2006 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

⁴⁹ A/60/265.

⁵⁰ Siehe A/60/436.

⁵¹ Siehe A/60/600.

⁵² Siehe A/60/591 und A/60/7/Add.32 (der endgültige Wortlaut findet sich in: *Official Records of the General Assembly, Sixtieth Session, Supplement No. 7A*).

⁴⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

6. *beschließt*, den Betrag von 67.439.600 Dollar brutto (61.722.500 Dollar netto) nach dem Beitragsschlüssel für die Friedenssicherungseinsätze für 2006 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

7. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der auf die Mitgliedstaaten entfallende jeweilige Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe im Steuerausgleichsfonds in Höhe von 11.434.200 Dollar, die für den Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda für 2006 gebilligt worden sind, auf ihre Veranlagung nach den Ziffern 5 und 6 anzurechnen ist;

8. *beschließt ferner*, die Bestimmungen der Artikel 3.2 d), 5.3 und 5.4 der Finanzordnung und Finanzvorschriften der Vereinten Nationen⁵³ für die Anrechnung von Guthaben hinsichtlich des Betrags von 3.307.300 Dollar brutto (3.875.900 Dollar netto), der andernfalls nach diesen Bestimmungen zu erstatten wäre, einstweilig außer Kraft zu setzen;

9. *begrüßt* die fortgesetzten Anstrengungen, die der Internationale Strafgerichtshof für Ruanda im Einklang mit seinem Statut unternimmt, um der Regierung Ruandas bei der Stärkung des Justizsystems des Landes behilflich zu sein, und ersucht den Gerichtshof, sich angesichts der geplanten Übergabe von Fällen zur Strafverfolgung durch Ruanda verstärkt um den Kapazitätsaufbau im ruandischen Justizsystem zu bemühen, insbesondere durch Rekrutierungs-, Ausbildungs- und Abordnungsprogramme für ruandische Juristen, Anwälte und Menschenrechtsexperten;

10. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, im Rahmen des Gesamtmandats des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda und seiner Arbeitsabschlußstrategie ein wirksames Programm für Öffentlichkeitsarbeit durchzuführen, und ersucht den Gerichtshof, im Einklang mit seinem Mandat und im Benehmen mit der Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information Programme für die Öffentlichkeitsarbeit auszuarbeiten und durchzuführen, die proaktiv sind, die vorhandenen Ressourcen optimal nutzen und zum Aussöhnungsprozess beitragen, indem sie den Ruändern auf effektive Weise ein besseres Verständnis der Tätigkeit des Gerichtshofs vermitteln.

Anlage

Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind

	<i>Brutto</i>	<i>Netto</i>
	<i>(in US-Dollar)</i>	
Geschätzte Mittelbewilligung für den Zweijahreszeitraum 2006-2007	284.273.200	258.898.800
Revidierte Ansätze: Auswirkungen von Wechselkurs- und Inflationschwankungen	(14.514.800)	(12.008.800)
Vom Beratenden Ausschuss für Verwaltungs- und Haushaltsfragen vorgenommene Kürzungen	–	–
Vom Fünften Ausschuss vorgeschlagene Kürzungen	–	–
Geschätzte ursprüngliche Mittelbewilligung für den Zweijahreszeitraum 2006-2007	269.758.400	246.890.000
Veranlagung für 2006	134.879.200	123.445.000
davon:		
Nach dem Beitragsschlüssel für den ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen für 2006 veranlagte Beiträge der Mitgliedstaaten	67.439.600	61.722.500
Nach dem Beitragsschlüssel für die Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen für 2006 veranlagte Beiträge der Mitgliedstaaten	67.439.600	61.722.500

⁵³ ST/SGB/2003/7.